

Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang. I.

Nr. 1.

2. Januar 1902.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesratsbeschuß

über

die Beschwerde des Christian Egger in Kirchhofen bei Sarnen, betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes.

(Vom 21. Dezember 1901.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des Christian Egger in Kirchhofen bei Sarnen, betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes; auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

a. Durch Verfügung vom 24. Juni 1901 hat der Gemeinderat von Sarnen das Gesuch des Christian Egger in Kirchhofen um Bewilligung zur Errichtung einer Kaffeewirtschaft abgewiesen „mangels eines Bedürfnisses; um so mehr, als auch die vorhandenen Räumlichkeiten kaum den Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes entsprechen dürften“.

b. Eine gegen diese Verfügung eingereichte Beschwerde hat der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald durch Schlußnahme vom 10. Juli 1901 abweisend beschieden,

in Erwägung:

1. daß für die Errichtung einer sogenannten Kaffeewirtschaft in Kirchhofen irgendwelche Bedürfnisgründe nicht ins Feld geführt werden können, weil in unmittelbarer Nähe des Eggerschen Hauses schon zwei Wirtschaften konzessioniert sind, in welchen selbstverständlich auch jederzeit alkoholfreie, kalte und warme Getränke verabreicht werden;
2. daß überdies in der Ortschaft Sarnen neben den vielen allgemeinen Wirtschaften bereits zwei alkoholfreie Wirtschaften bestehen, welche den gegenwärtigen Bedürfnissen wohl genügen;
3. daß schließlich auch sogenannte alkoholfreie Wirtschaften, sofern sie in einer die Bedürfnisse übersteigenden Zahl konzessioniert würden, volkswirtschaftlich eher nachteilig wirken, zumal dann die Gefahr patentwidrigen Ausschankes auch alkoholischer Getränke naheliegt.

II.

Gegen diese ihm am 19. Juli zugestellte Schlußnahme reicht Christian Egger den 17. September 1901 die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesrate ein; er stellt das Begehren um Aufhebung derselben, und Bewilligung des nachgesuchten Patentes „zum Betriebe einer Kaffeewirtschaft mit Ausschank alkoholfreier Getränke in den Parterräumlichkeiten seines Hauses in Kirchhofen bei Sarnen“. Zur Begründung verweist Rekurrent vorerst auf die Motivierung seiner Eingabe an den Regierungsrat, und bemerkt zu den Erwägungen der angefochtenen Schlußnahme vom 10. Juli 1901:

1. Das in Ziffer 1 der Erwägungen ins Feld geführte Argument, es gebe in der Nähe des Eggerschen Hauses schon zwei Wirtschaften — selbstverständlich mit Alkoholausschank — in welchen jederzeit auch alkoholfreie Getränke verabfolgt würden, ist unstichhaltig; wäre dasselbe zutreffend, dann könnte überhaupt keine alkoholfreie Wirtschaft konzessioniert werden, weil in nicht alkoholfreien ja auch Limonade ausgeschenkt wird. Zudem wirten diese Wirtschaften mit Alkoholausschank nur sehr ungern alkoholfreie Getränke aus, und Milch ist in denselben meistens gar nicht

zu haben. Endlich sind die Gäste in solchen Wirtschaften oft geniert und werden indirekt zum Alkoholgenusse veranlaßt.

2. Der weitere Einwand, es bestehen in Sarnen bereits zwei alkoholfreie Wirtschaften, ist nicht ganz richtig. Eine nur alkoholfreie Getränke ausschenkende Wirtschaft besteht nur beim Bahnhofe, das „goldene Kreuz“, und gerade diese ist ja eine halbe Stunde von Kirchhofen entfernt. Die Regierung widerlegt in keiner Weise die Behauptung des Rekurrenten, daß die Pfarrkirche Sarnen sehr viele Besucher habe, welche einen stundenweiten oder noch längern Kirchweg haben, für welche, zumal für den weiblichen Teil, ein Milchkaffee fast notwendig sei. Wenn die Bewohner des Schwändi und die übrigen Kirchenbesucher einen Kaffee nach dem Vormittagsgottesdienste zu sich nehmen wollen, dann kann ihnen doch nicht zugemutet werden, noch eine halbe Stunde ins Dorf hinabzugehen; sie wollen diese Stärkung in der Nähe des Heimweges haben. Dadurch ist klargelegt, daß der Einwand der Regierung, ein Bedürfnis sei nicht vorhanden, unstichhaltig ist. Die einzige alkoholfreie Wirtschaft ist über eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt — in der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes gelegen. Diese schon bestehende Wirtschaft spricht also in gar keiner Weise gegen das Rekursanbringen. Daß auch Wirtschaften mit Alkoholausschank hie und da eine Limonade oder manchmal ein Glas Milch ausschenken, bildet wiederum keinen Grund zur Ablehnung des Gesuches.

3. Das dritte Motiv in dem regierungsrätlichen Erkenntnis ist ganz unstichhaltig. Ein Bedürfnis ist für die Kaffeewirtschaft des Rekurrenten vorhanden, und ein volkswirtschaftlicher Nachteil doch wahrhaftig nicht zu befürchten. Im Gegenteil: dadurch wird der Alkoholkonsum eingeschränkt und der Volkswirtschaft doch wohl eher Nutzen als Schaden erwiesen. Die Gefahr patentwidrigen Ausschankes auch alkoholischer Getränke liegt bei einer solchen Kaffeewirtschaft sehr weit ab, namentlich wo eine Kontrolle möglich ist, wie in Kirchhofen.

Der Rekurrent verweist im weitern auf seinen unbestritten guten Leumund und bestreitet, daß der Bedürfnisartikel des kantonalen Wirtschaftsgesetzes auf alkoholfreie Wirtschaften Anwendung finden könne, denn Art 31, litt. c, der Bundesverfassung wolle nur den durch Wirtschaften begünstigten Vertrieb des Alkohols treffen. Hierfür wird die Entstehungsgeschichte des Verfassungsartikels in Verbindung mit dem Alkoholmonopol angerufen.

Der Rekurrent bezeichnet, gestützt auf seine Ausführungen, die Konzessionsverweigerung des Regierungsrates von Obwalden als eine Verletzung von Art. 31 der Bundesverfassung, eine schwere Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit, und zugleich als eine Verletzung von Art. 4 derselben Verfassung, sowie auch von Art. 6 und 7 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

III.

a. Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald beantragt in seiner Vernehmlassung vom 9. Oktober dieses Jahres Abweisung der Beschwerde, mit der Begründung:

1. Vor allem stellt Rekurrent den Satz auf, daß in den bereits unmittelbar bei der Kirche gelegenen Wirtschaften Seiler und z. Mühle nur sehr ungern alkoholfreie Getränke ausgewirtet würden, und daß die Leute, welche alkoholfreie Getränke bevorzugten, dorten im Verlangen und Genusse derselben geniert seien. Das ist aber eine den Thatsachen schnurstracks zuwiderlaufende Behauptung. Gerade in diesen zwei Wirtschaften wurde, solange sie existieren, und das reicht nicht bloß auf Jahrzehnte zurück, zumal an Sonn- und Feiertagen dem kirchenbesuchenden Publikum geradezu mit Ausschluß alkoholischer Getränke Milch, Kaffee und Suppe verabreicht. Artikel 2, Absatz 3, des Sonntagsgesetzes vom 24. April 1887 schreibt vor, daß während des pfarramtlichen Gottesdienstes in den Wirtschaften an Einheimische gar keine geistige Getränke verabfolgt werden dürfen. Es erhellt daraus, daß Kirchenbesucher und besonders Kirchenbesucherinnen, welche z. B. an sogenannten Kommunionstagen zum Empfange der heiligen Sakramente nüchtern in die Kirche kommen, nachher im Gasthaus Seiler oder in der „Mühle“, eventuell auch im Flecken selbst frühstücken. Dabei war und ist es selbstverständlich, daß ausschließlich Milch, Kaffee und Suppe verabfolgt wird. Der Regierungsrat beruft sich diesfalls auf eine beiliegende Erklärung der HH. Wirte Seiler und Ettlin z. Mühle, die diese Ausführungen vollinhaltlich bestätigen. Davon, daß die Leute etwa geniert seien, Kaffee, Milch und Suppe zu verlangen, merkte man dort nie etwas, und es ist die daheringe Behauptung des Rekurrenten noch um so unwahrscheinlicher, als das Verabreichen solcher warmer, alkoholfreier Getränke oder Speisen, wie oben bemerkt, schon auf eine Zeit zurückdatiert, in welcher von der sogenannten Abstinenzbewegung und von sogenannten alkohol-

freien Wirtschaften noch nicht die Rede war. Also von einem Bedürfnisse, in der Nähe der Pfarrkirche eine specielle alkoholfreie Wirtschaft zu errichten, kann unter keinen Umständen die Rede sein, und es wird die Existenz der Bedürfnisfrage ohne weiteres bestritten.

2. Thatsache ist, daß Sarnen bereits zwei alkoholfreie Wirtschaften besitzt, von denen die eine, nämlich das Gasthaus z. Hirschen, der Pfarrkirche etwas näher liegt. Von Belang erscheint aber die Frage nicht, ob diese zwei alkoholfreien Wirtschaften sich etwas mehr oder weniger nahe bei der Pfarrkirche befinden. Von Bedeutung ist vielmehr einzig, daß solche Etablissements existieren, und daß sie von den Anhängern der Abstinenztheorie ungeniert und ungehindert besucht werden können. Was übrigens die vom Rekurrenten angegebene halbstündige Distanz von der Pfarrkirche zum Bahnhof anbetrifft, so ist die angegebene Entfernung ganz unrichtig, indem wohl jedermann, ohne Überanstrengung, bequem in 5 bis längstens 10 Minuten von Kirchhofen zum Bahnhof geht. Und die alkoholfreie Wirtschaft z. Hirschen ist unter keinen Umständen mehr als cirka 8 Minuten von dem Haus des Herrn Egger entfernt. Es handelt sich also da keineswegs um eine Entfernung, die ernstlich in Betracht fallen kann; abgesehen davon, daß eine Zwangs- oder Notlage, sich zum Erhalt eines Milchkaffees ins Dorf begeben zu müssen, ja, wie sub Ziffer 1 dargethan, in keiner Weise konstatiert ist.

3. In Bezug auf das volkswirtschaftliche Moment ist der Regierungsrat der Ansicht, daß auch ein Überfluß an alkoholfreien Wirtschaften schädlich wirken kann, ja unter Umständen sogar schädlich wirken muß. Er giebt gerne zu, daß in alkoholfreien Wirtschaften die üblen Folgen des Alkohols nicht zum Ausdrucke gelangen, und daß grundsätzlich zwischen dem Ausschank alkoholischer und alkoholfreier Getränke zu unterscheiden ist. Aber vom rein ökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet, kommt es wohl aufs Gleiche hinaus, ob man sein Geld für übermäßigen und unnützen Genuß alkoholischer oder alkoholfreier Getränke ausbebe. Und wenn die Meinung Platz greifen sollte, alkoholfreie Wirtschaften stünden gar nicht unter den Bedürfnisrücksichten, so wäre das ein total verkehrtes Prinzip. Die Hauptsache vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist schließlich, daß man die Wirtschaften, seien es alkoholfreie oder nicht, entweder gar nicht oder möglichst wenig frequentiert. Denn die Fälle des absoluten Bedürfnisses, eine Wirtschaft, gleichviel ob zum Genusse

alkoholischer oder alkoholfreier Getränke, zu besuchen, sind denn doch äußerst selten. Die Absicht des Rekurrenten geht offenbar dahin, die Pflöglinge der in der Nähe befindlichen Triakerheilanstalt Pension von der Flüe anzulocken und zu bewirten. Das wünscht aber die Anstaltsdirektion gerade nicht. Zu alledem geriert sich Christian Egger aber auch als Weinhändler. Aus einer beigelegten Bescheinigung der Eisenbahnstation Sarnen geht hervor, daß derselbe sich Wein in ziemlichen Quantitäten anschafft. Aus einer Bescheinigung des Polizeiwachtmeisters Vogler sodann erhellt, daß er diesen Wein meist im berüchtigten Zweilitermaße detailliert. Einem Weinhändler aber eine alkoholfreie Wirtschaft zu konzessionieren, dürfte sicher unratsam, ja gefährlich sein. Es würde das selbstverständlich über kurz oder lang zum verdeckten oder nicht verdeckten Ausschank auch von Wein führen. Ja, die Regierung steht nicht an, jetzt schon den Verdacht zu äußern, daß Herr Egger, sei's gegen, sei's ohne Bezahlung, Wein im Hause selbst auswirtet. Anhaltspunkte zum Einschreiten fehlten dormalen allerdings; aber bereits ist das Polizeidepartement zu besonderer Kontrolle eingeladen worden. Die Rekursinstanz wird deshalb begreifen, warum der Regierungsrat unter solchen Umständen auch in Bewilligung einer sogenannten alkoholfreien Wirtschaft etwas vorsichtig ist; sie wird begreifen, daß die Regierung es aus praktischen Gründen in hohem Grade bedauern müßte, wenn diese wohlgemeinte Ansicht vom Bundesrate nicht geteilt würde.

4. In formeller Hinsicht wird übrigens bemerkt, daß das Gesetz vom 24. April 1887 in Bezug auf Verweigerung, resp. Entzug von Wirtschaftspatenten aus Gründen des öffentlichen Wohles keinen Unterschied macht zwischen solchen Wirtschaften, welche bloß alkoholfreie, und solchen, die alkoholische Getränke ausschanken, daß es sich daher gesetzlich in keiner Weise rechtfertigt, einen verschiedenen Maßstab aufzustellen. Und es wäre auch gar nicht einzusehen, warum eine sogenannte alkoholfreie Wirtschaft unter keinen Umständen einen schlechten volkswirtschaftlichen Einfluß ausüben könnte. Sobald anzunehmen ist, es liege auch für eine alkoholfreie Wirtschaft kein Bedürfnis vor; sobald zu vermuten ist, eine solche würde zu luxuriösem Genuß auch bloß alkoholfreier Getränke führen; sobald gar zu befürchten ist, es könnte das Patent zum Ausschank alkoholfreier Getränke auch zum Auswirten alkoholischer Getränke mißbraucht werden, ist es strenge Pflicht der Behörden, ein Patent zu verweigern, bezw. zu entziehen. Es entbehrt daher die Behauptung

des Rekurrenten, daß der Betrieb einer alkoholfreien Wirtschaft ein freies, d. h. keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegendes Gewerbe sei, jeder Grundlage, zumal gerade unser Wirtschaftsgesetz eben keinen Unterschied in Bezug auf sogenannte alkoholfreie Wirtschaften macht. Trifft das aber zu, so kann sich Rekurrent auch nicht mit irgend welchem Grunde auf Verletzung der Gewerbebefreiheit berufen. Denn, wenn auch zugegeben wird, daß Art. 31, litt. c, der Bundesverfassung zunächst Wirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke ins Auge fassen mag, ist doch zu betonen, daß die allegierte Verfassungsbestimmung in erster Linie vom Wirtschaftswesen und der Ausübung des Wirtschaftsgewerbes im allgemeinen und dann erst vom Kleinhandel mit geistigen Getränken redet. Es wird also auch bundesrechtlich keineswegs zwischen alkoholfreien und alkoholausschenkenden Wirtschaften ein Unterschied gemacht, woraus folgt, daß auch sogenannte alkoholfreie Wirtschaften den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wirtschaften unterstellt sind. Nach der Ansicht des Rekurrenten müßte einfach jedem Begehren um Konzessionierung einer alkoholfreien Wirtschaft entsprochen werden, außer wenn etwa der Konzessionsbewerber in Bezug auf seine persönlichen Qualifikationen absolut keine Garantien böte. Das würde hinwieder doch zu der geradezu monstruösen Absurdität führen, daß die alkoholfreien Wirtschaften und Restaurants einfach in zahlloser Menge konzessioniert werden müßten und, daß schließlich mehr alkoholfreie Etablissements bestünden, als Privathäuser.

5. Zum Schlusse noch eine Bemerkung über die persönlichen Garantien des Rekurrenten. Die Behörde hat gegen dieselben insofern nichts einzuwenden, als derselbe bisan als unbescholten galt. In der Schwändi, seinem eigentlichen bisherigen Wohnsitze aber betrieb er einen ziemlich schwunghaften Weinhandel, welchen er nun, wie schon betont, auch in Kirchhofen fortsetzt. Das bisherige wie jetzige Betreiben des Weinhandels qualifiziert aber Herrn Egger zum Betreiben einer alkoholfreien Wirtschaft äußerst schlecht, ja es muß sein Gesuch gewissermaßen geradezu als ein logischer Widerspruch betrachtet werden.

b. Diesen Ausführungen sind folgende Beweismittel beigegeben:

1. Erklärung der Herren Jos. Seiler und Walt. Ettlín, vom 8. Oktober 1901, lautend: Die Unterfertigten bezeugen der Wahrheit gemäß, daß in ihren Wirtschaften schon seit Menschengedenken, also lange vor dem Auftreten der Abstinenzbewegung,

an Sonn- und Feiertagen, an welchen die Leute wegen Empfang der heiligen Sakramente morgens nüchtern zur Kirche kommen, diese Kirchenbesucher stetsfort einzig mit Milch, Kaffee und Suppe, Brot und Käse bewirtet wurden und noch bewirtet werden, und zwar sogar mit Ausschluß alkoholischer Getränke, zumal deren Ausschank an Einheimische ja während des Gottesdienstes gemäß Wirtschaftsgesetz überhaupt verboten ist. Auch sonst werden stetsfort auf Verlangen alkoholfreie Getränke verabreicht.

2. Amtsblatt vom 5. Juli 1901, wonach Herr Bucher zum goldenen Kreuz und Frau Krummenacher zum Hirschen das Ausschankrecht nur für alkoholfreie Getränke besitzen.

3. Erklärung des Polizeiwachtmeisters Jos. Vogler, vom 7. Oktober 1901, lautend: Unterzeichneter bescheinigt, daß Christian Egger, Kirchhofen, Sarnen, gemäß zuverlässigen Erkundigungen den Weinhandel im Detail betreibt, d. h. den Wein in Quantitäten von je 2 Litern à 90 Cts. außer das Haus verkauft. Daß Egger etwa auch im Hause selbst Wein auswirzt, konnte bis dato nicht konstatiert werden.

4. Verzeichnis der für Chr. Egger auf Station Sarnen eingegangenen Weinlieferungen, vom 1. Januar 1900 bis 6. Oktober 1901, lautend auf:

1900:									
Januar	den	12.	ab	Sachseln	3	Faß	Wein	Kg.	1325
"	"	17.	"	Luzern	2	"	"	"	324
Februar	"	26.	"	"	2	"	"	"	291
April	"	25.	"	"	2	"	"	"	313
Juni	"	18.	"	"	3	"	"	"	370
Juli	"	17.	"	"	2	"	"	"	332
August	"	3.	"	"	1	"	"	"	108
September	"	17.	"	"	1	"	"	"	40
Oktober	"	24.	"	"	1	"	"	"	113
1901:									
März	den	21.	ab	Luzern	1	Faß	Wein	Kg.	147
Juni	"	18.	"	"	1	"	"	"	149
August	"	17.	"	"	1	"	"	"	152

Sarnen, den 7. Oktober 1901.

Für getreuen Auszug,
Stationsvorstand:
Saladin.

IV.

In seiner Replik vom 29. Oktober giebt der Rekurrent zu, daß nach der Bestimmung des kantonalen Gesetzes während des Sonntagsvormittagsgottesdienstes an Einheimische keine geistigen Getränke ausgedient werden dürfen. Er giebt zu, daß in Sarnen gegenwärtig zwei alkoholfreie Wirtschaften existieren, bestreitet aber die von der Regierung angegebenen Distanzen. Die eine dieser Wirtschaften, diejenige zum goldenen Kreuz, werde aber demnächst eingehen. Daraus ergebe sich, daß durch die Erteilung seines Patentbeschlusses noch kein Überfluß an alkoholfreien Wirtschaften entstehe, dies besonders mit Hinblick auf die starke Abstinenzbewegung in Sarnen. Aber auch Nichtabstinenten ziehen häufig eine alkoholfreie Wirtschaft vor; denn in diesen herrsche eben kein Trinkzwang.

Seinen Weinhandel habe Rekurrent aufgegeben; die Behauptungen über heimlichen Weinverkauf weise er als Verdächtigungen zurück.

V.

Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden o./W. hält in seiner Duplik vom 13. November an seinem Standpunkte fest, daß alkoholfreie Wirtschaften bezüglich der Bedürfnisfrage gleich zu behandeln seien, wie andere. Die Abstinenzbewegung habe im Kanton Unterwalden o./W. mindestens das erzielt, daß heute jedermann in jeder anständigen Wirtschaft auch alkoholfreie Getränke erhält und von einem irgendwie bemerkbaren Trinkzwange nicht mehr gesprochen werden könne. Die Entfernungen seien in der Antwort richtig angegeben; dieselben betragen nach jeder Richtung hin etwa 10 Minuten höchstens. Wenn die Wirtschaft zum goldenen Kreuze eingehe, so rühre das voraussichtlich daher, daß dieselbe, obwohl sie Stammlokal der Insaßen der Trinkerheilanstalt von der Flüe war, nicht rentiere. Damit sei gerade erwiesen, daß ein weiteres Bedürfnis für alkoholfreie Wirtschaften nicht bestehe. Bezüglich der Zahl der Abstinenten sei, abgesehen von den jeweilig im Bestand variierenden Insaßen der Trinkerheilanstalt, zu konstatieren, daß nicht einmal eine Wirtschaft als Bedürfnis für Sarnen angesehen werden könne. Außer der sich nicht regelmäßig versammelnden katholischen Abstinenzlogen an der kantonalen Lehranstalt bestehe gar keine feste Vereinigung von Abstinenten. Für bloß 10, 12 oder auch 20 Personen sei eine dritte Wirtschaft kein Bedürfnis.

Wenn heute Rekurrent auf seinen Weinhandel verzichte, bestehe keine Garantie dafür, daß er ihn später nicht wieder eröffne.

VI.

Mit Eingabe vom 28. November übermittelt der Rekurrent einen Ausschnitt aus dem Kantonsblatt, enthaltend eine Publikation der Familie Bucher-Halter, worin dieselbe anzeigt, daß sie die bis dahin geführte Wirtschaft eingehen lasse.

VII.

a. Das Wirtschaftsgesetz des Kantons Unterwalden o./W., vom 22. Januar 1876, stellt in den Artikeln 5, 6, 10 und 36 die üblichen Bestimmungen auf über die persönlichen Erfordernisse der Konzessionsbewerber (Art. 5), die örtlichen Erfordernisse der Wirtschaftsräumlichkeiten (Art. 6), das Erlöschen der Konzession (Art. 10, insbesondere litt. e: „wenn der Inhaber, dessen Lokal oder dessen Gewerbebetrieb eine der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften einbüßt“) und das Wirtshausverbot.

b. Der Landsgemeindebeschluß vom 24. April 1887 setzt fernerhin in Art. 2 fest:

„Die Erteilung, beziehungsweise die Erneuerung von Wirtschaftskonzessionen kann auch, abgesehen von Art. 5, 6, 10 und 36 des Wirtschaftsgesetzes, aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert, beziehungsweise beschränkt werden.“ (Art. 31 c der Bundesverfassung.)

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

I.

Die angefochtene Schlußnahme vom 13. Juli 1901, durch welche dem Chr. Egger in Kirchhofen/Sarnen die Bewilligung zur Errichtung einer sogenannten alkoholfreien Wirtschaft verweigert wird, stützt sich auf die Erwägungen: es werden in den beiden Wirtschaften nächst der zu konzедierenden jederzeit alkoholfreie Getränke und Speisen verabfolgt; es genügen die in Sarnen bereits bestehenden zwei „alkoholfreien“ Wirtschaften den Bedürfnissen der Abstinenter, und es wirke die Bewilligung

von „alkoholfreien“ Wirtschaften volkswirtschaftlich nachteilig, zumal da, wo die Gefahr patentwidrigen Ausschankes alkoholischer Getränke nahe liege.

II.

Über die regierungsrätliche Lösung der Bedürfnisfrage für den Kanton Unterwalden o./W. überhaupt hat sich der Bundesrat nicht auszusprechen, da seitens des Rekurrenten eine Willkür in dieser Richtung nicht einmal behauptet wurde. (Vgl. Geschäftsbericht des Justizdepartements für 1900, Bundesbl. 1901, II, 28, Ziff. 1.)

III.

Ebensowenig ist seitens der Bundesbehörden auf die allgemeinen, bezüglich des Rekurrenten in seiner jetzigen Eigenschaft als Bewerber um Bewilligung einer alkoholfreien Wirtschaft nicht als begründet nachgewiesenen Behauptungen der kantonalen Regierung einzutreten, als ob bei Bewilligung „alkoholfreier“ Wirtschaften die Gefahr patentwidrigen Ausschankes alkoholischer Getränke nahe liege. Derartige Erwägungen allgemeiner Natur, die nicht im einzelnen Falle als thatsächliche Gesetzesverletzung nachgewiesen werden können, dürfen nicht zu Begründung eines die Wirtschaftsbewilligung verweigernden Entscheides herangezogen werden. (Vgl. Geschäftsbericht des Justizdepartements für das Jahr 1899, Bundesbl. 1900, I, 805, Ziff. 1, litt. b.) Wo unter dem Vorwande des Betriebes einer „alkoholfreien“ Wirtschaft eine Umgehung der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung bezüglich des Ausschankes alkoholischer Getränke erreicht werden will, steht der Regierung bundesrechtlich jederzeit das Mittel der Patententziehung zur Verfügung; dasselbe ist ihr auch in Art. 10, litt. e, des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 24. April 1887 ausdrücklich garantiert.

IV.

Es ist demnach vom Bundesrate einzig die Frage zu prüfen, ob, sofern kantonale Verfassungs- oder Gesetzesvorschriften nicht entgegenstehen, die Bestimmung von Art. 31, litt. c, Bundesverfassung, welche die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes den durch das öffentliche Wohl, insbesondere das sogenannte Bedürfnis, geforderten Beschränkungen unterwirft, auch auf Konzessionsgesuche für „alkoholfreie“ Wirtschaften angewendet werden könne.

a. Durch die kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen wird der Lösung dieser Frage im vorliegenden Falle so wenig präjudiziert, daß vielmehr die Pflicht zu Einreichung eines Konzessionsgesuches für eine „alkoholfreie“ Wirtschaft vom Rekurrenten selbst anerkannt wird; es kann also von einer willkürlichen Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes auf die „alkoholfreien“ Wirtschaften in dieser Richtung nicht gesprochen werden. Ob im übrigen solche Auslegung des kantonalen Gesetzes eine richtige, juristisch unanfechtbare sei, hat der Bundesrat, wie stets festgehalten wurde (vgl. Geschäftsbericht für 1899, Bundesbl. 1900, I, 804, Ziff. c, u. a. m.) nicht zu entscheiden; die Interpretation kantonaler Wirtschaftsgesetze ist Sache der kantonalen Behörden.

b. Die vom Rekurrenten behauptete Verletzung der Art. 6 und 7 der Kantonsverfassung von Unterwalden o./W., welche er nicht näher begründet hat, kann sich wohl nur auf die in diesen Artikeln garantierte Rechtsgleichheit und Handels- und Gewerbefreiheit beziehen. Da die kantonale Gewährleistung nicht weiter geht, als die in der Bundesverfassung in Art. 4 und 31 enthaltene, so fällt die Prüfung mit der Entscheidung über die Verletzung der Bundesverfassung zusammen.

c. Darüber, ob die Einschränkungsbestimmung von Art. 31, litt. c, der Bundesverfassung auch auf „alkoholfreie“ Wirtschaften angewendet werden könne, hat sich der Bundesrat bishin noch nicht grundsätzlich ausgesprochen. Es ist folgendes festzustellen:

1. Der alte Text des Art. 31 der Bundesverfassung behielt bekanntermaßen sub litt. c bei Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit vor: „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen.

„Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.“

In Zusammenfassung der Motive seiner Rekursentscheidungen hat der Bundesrat im Jahr 1875 es in Anwendung dieser Verfassungsbestimmung für zulässig erklärt, wenn die zuständigen kantonalen Behörden die Erteilung einer Wirtschaftsbewilligung von der Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig machen: moralische Garantie des Bewerbers für Handhabung guter Ordnung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (guter Leu-

mund, bürgerliche Ehrenfähigkeit); Wahrung der öffentlichen Sicherheit; polizeilich und sanitärisch zulässige Einrichtung der Wirtschaftslokalitäten, freier Zugang zu denselben, polizeiliche Überwachbarkeit; nötige Entfernung von Schulen, Kirchen, Spitalern u. dgl. (vgl. Salis, Bundesrecht, II, Nr. 651, auch Nrn. 644, 652 u. a. m.).

Das Erfordernis eines Patentes zu Eröffnung einer solchen Wirtschaft betreffend, wurde in einem Entscheide vom Jahr 1877 (Salis, II, Nr. 636) die Frage, ob der Handel mit geistigen Getränken vom Besitze eines Patentes abhängig gemacht werden dürfe, und ob diese Erteilung an ähnliche Bedingungen wie eine Wirtschaftsbewilligung geknüpft werden könne, vom Bundesrate verneint. Beim Wirtschaftsgewerbe müssen sitten- und sicherheitspolizeiliche Rücksichten in Betracht gezogen werden. „Es hängt wesentlich von den moralischen Eigenschaften des Inhabers einer Wirtschaft ab, ob in dieser Ordnung herrscht und die Gesetze beobachtet werden“. Der Getränkehandel dagegen sei nicht notwendig mit einem öffentlichen Lokale verbunden, wie der Wirtschaftsbetrieb, wo besondere, bei andern Gewerben nicht als notwendig erscheinende Garantien für Handhabung guter Ordnung angezeigt sein. Ein Patent für den Handel mit geistigen Getränken sei nicht notwendig. „Hinwieder ist nichts einzuwenden, wenn, wie es in einzelnen Kantonen im Interesse des öffentlichen Wohles geschieht, der Handel mit gebrannten Wassern von Erfüllung ähnlicher Bedingungen abhängig gemacht wird.“ Und die Kommission des Nationalrates zu Prüfung der Beschwerde des F. Barbey in Dompierre (Freiburg) sprach sich über die Frage der Bedeutung des Wirtschaftswesens und dessen Beziehung zum Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit im Jahr 1875 folgendermaßen aus:

„Das Wirtschaftswesen kann mit andern Gewerben nicht auf die gleiche Linie gestellt werden, sondern steht in viel höherem Grade mit den Bedürfnissen und Sitten des Volkslebens in Verbindung. Das Wirtshaus, um hier bei der großen Verschiedenheit des Gewerbes nur diese dem Namen nach untere, aber der Sache nach wichtigere Stufe zu bezeichnen, hat vorerst die Aufgabe, seine Gäste mit gesunder und billiger Nahrung zu versehen, und zwar um so mehr, als das Publikum hier weniger Auswahl hat. Dann ist aber auch das Wirtshaus immer mehr der Ort, wo die Leute Unterhaltung und Erholung suchen, und nicht nur alle Arten Vereine ihre Versammlungen halten, sondern auch öffentliche Angelegenheiten, wie Steigerungen und

Verkäufe, verhandelt werden. Um nun diesen Anforderungen zu entsprechen, darf der Staat gewisse Bedingungen aufstellen, welche als Verpflichtungen über den Rechten, die den Wirtschaftsbesitzern gegeben werden, und als Garantien zu Erreichung des Zweckes dienen und auch Übertretungen und Mißbräuchen vorzubeugen imstande sind.

Auf diese Weise wird sich, zumal bei der erhöhten, wenn auch nicht unbedingten Gewerbefreiheit, das Wirtschaftswesen, ohne sich durch gegenseitige Konkurrenz zu erdrücken, lebensfähig entwickeln und durch Befriedigung zeitgemäßer Bedürfnisse eine Wohlthat werden.“ (Bundesbl. 1875, III, 861.)

Diese bundesrechtlichen Grundsätze dürfen unbedenklich auch auf das Gewerbe der „alkoholfreien“ Wirtschaften angewendet werden, da sie nicht aus Rücksichten auf die Gefahren des Alkoholmißbrauches, sondern einzig öffentlich-rechtlichen, sitten- und gesundheitspolizeilichen Erwägungen entspringen. Damit ist festgestellt, daß die sogenannten alkoholfreien Wirtschaften dem staatlichen Patentrecht und dessen gesetzlichen Voraussetzungen persönlicher, gesundheits- und sittenpolizeilicher, überhaupt öffentlich-rechtlicher Natur, ohne Verletzung von Bundesrecht durch die Kantone unterstellt werden dürfen.

2. Zu prüfen bleibt nur noch, ob die „alkoholfreien“ Wirtschaften infolge der Revision der Bundesverfassung von 1885 noch weitergehenden Beschränkungen unterstellt werden können.

Die in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 der Bundesverfassung neu eingefügte litt. c behält vor: „Das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.“

α. Aus dem Wortlaute dieser Verfassungsergänzung ist ersichtlich, daß mit denselben nicht bloß eine Beschränkung des Kleinhandels mit geistigen Getränken, also des sogenannten Alkoholismus, bezweckt, sondern an erster Stelle eine Unterwerfung des „Wirtschaftswesens“ und der „Ausübung des Wirtschaftsgewerbes“ unter die Interessen des öffentlichen Wohles überhaupt sanktioniert wird.

Die bisherige litt. c ward nicht etwa durch die revidierte ersetzt, sondern blieb als litt. e neben derselben im vollen

Wortlaut und daheriger Rechtsanwendung weiter bestehen. Zu etwelcher Bekämpfung des Alkoholismus genügte die Beschränkung des „Kleinhandels mit geistigen Getränken“ in Verbindung mit der bereits bestehenden des Wirtschaftswesens im Sinne des alten litt. c: die fernere Einfügung einer Unterstellung des „Wirtschaftswesens“ und der „Ausübung des Wirtschaftsgewerbes“ unter die „Interessen des öffentlichen Wohls“ deutet auf ein nicht bloß ausnahmsweises, sondern grundsätzliches Oberaufsichtsrecht des Staates über dieses, im übrigen allerdings freie Gewerbe.

β. Diese Revisionsbestimmung sollte in erster Linie den kantonalen Behörden die — nach der Verfassung von 1874 nicht anerkannte — rechtliche Möglichkeit verschaffen, der als Volkskalamität erkannten stetigen Zunahme der Wirtschaften entgegenzutreten und bei der Beurteilung von Wirtschaftsbegehren künftighin die sogenannte Bedürfnisfrage zu stellen. (Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. Juni 1886, Bundesbl. 1886, II, 664, 1887, II, 684.) Die Lösung dieser Frage steht, nach bisher konstant befolgter Praxis der Bundesbehörden, soweit sie sich auf Gesetz stützen kann, grundsätzlich den Kantonsbehörden zu, und es werden kantonale Verfügungen vom Bundesrat nur insoweit aufgehoben, als sie einen Willkürakt oder eine rechtsungleiche Behandlung der Bürger enthalten. Wo die Grenze zwischen Bedürfnis und Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles liegt, kann kaum allgemein definiert werden, sondern ist von Fall zu Fall von den zunächst zuständigen Behörden zu prüfen; die allgemeine Fassung „den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen“ erheischt geradezu eine nicht zum vornherein abgegrenzte Beurteilung dieses, mannigfachen Änderungen der Fassungen unterworfenen Rechtsgebietes (vgl. die im Geschäftsbericht des Justizdepartements für 1899 zusammengestellten Grundsätze, insbesondere Bundesbl. 1900, I, 804, litt. c und d).

γ. Es darf nun in Befolgung dieser Bundesrechtspraxis sehr wohl der Grundsatz aufgestellt werden, daß die Frage des Bedürfnisses nicht bloß bei Begehren um Patente für Alkoholkraftwirtschaften, sondern auch für solche für „alkoholfreie“ Wirtschaften bundesrechtlich gestellt werden darf, wo kantonale Gesetze eine solche Einschränkung des Wirtschaftswesens überhaupt anordnen. Es unterstehen demnach derartige Wirtschaften, wie sub Erwägung IV b hiervor nachgewiesen, nicht nur dem Patentrechtswange mit Bezug auf gesundheits- und sittenpolizeiliche Voraussetzungen,

sondern auch der allgemeinen Beschränkung vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus. Wenn auch mit vollem Rechte seitens der Vertreter der sogenannten Abstinenzbewegung darauf hingewiesen wird, daß in der Errichtung von „alkoholfreien“ Wirtschaften ein mächtiges Kampfmittel gegen die Gefahren des Alkoholmißbrauches zu begrüßen ist und daß daher diese Wirtschaften nicht ohne weiteres den eigentlichen Ausschankstellen geistiger Getränke gleichzustellen sind, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß auch diese Vereinigungslokale als außerordentliche Veranlassung zu erhöhtem Genuß und Ablenkung von ökonomischer Arbeit einer staatlichen Oberaufsicht insoweit bedürfen, als dadurch verhindert werden soll, daß eine volkswirtschaftlich begrüßenswerte Institution von der Spekulation in einer Weise mißbraucht wird, die als dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufend erachtet werden muß. Und gerade die Errichtung solcher „alkoholfreier“ Wirtschaften über das Bedürfnis einer gewissen Gegend hinaus darf aus diesem Gesichtspunkte bekämpft werden. Eine Überkonkurrenz solcher Lokalitäten würde sich sofort darin auszugleichen suchen, daß einerseits mit allen zulässigen und unzulässigen Mitteln der Anpreisung besonderer Vorteile der ursprüngliche Zweck der Institution illusorisch gemacht wird, und daß andererseits unter dem Deckmantel humaner Fürsorge für die Unbemittelten eine Ausbeutung derselben zu Tage tritt, wie sie gerade durch die Revision der Bundesverfassung vom Jahr 1885 bekämpft werden wollte und thatsächlich auch mit vielem Erfolge seitens der Kantonsbehörden, mit Unterstützung durch Bundesrat und Bundesversammlung, bekämpft worden ist. Daß die Frage des Bedürfnisses für „alkoholfreie“ Wirtschaften nicht ohne weiteres ähnlich derjenigen nach Alkoholwirtschaften zu lösen ist, bedarf bei der großen Verschiedenheit der Institute keiner weitem Ausführungen. Sie ist aber im vorliegenden Falle weder willkürlich, noch die Rechtsgleichheit der Bürger verletzend gelöst worden. Wenn auch die eine der zwei in Sarnen bestehenden alkoholfreien Wirtschaften eingeht, so ist damit noch nicht erwiesen, daß ein Bedürfnis für die Errichtung einer neuen vorhanden ist. Die Feststellungen der kantonalen Regierung ergeben im Gegenteil, daß ein Bedürfnis nicht vorhanden ist. In Betracht fällt bei dieser besondern Prüfung der Bedürfnisfrage auch, daß nach der Bestimmung des Ohwaldner Sonntagsgesetzes während des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes an Einheimische keine alkoholhaltigen Getränke ausgedient werden dürfen, daß also dem

Bedürfnis nach alkoholfreien Getränken der Kirchenbesucher, welches vom Beschwerdeführer besonders betont worden ist, auch in den andern Wirtschaften abgeholfen werden kann. Nach dieser Richtung erscheint also die Prüfung der Bedürfnisfrage durch die kantonale Vorinstanz durchaus nicht als eine willkürliche, sondern als auf einer sachgemäßen Prüfung der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse erfolgte. Es liegt somit eine Veranlassung zum Einschreiten der Bundesbehörden nicht vor.

Demnach wird erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 21. Dezember 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschluss über die Beschwerde des Christian Egger in Kirchhofen bei Samen,
betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes. (Vom 21. Dezember 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.01.1902
Date	
Data	
Seite	1-17
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 902

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.